



ENTWURF EINER VERBANDSSATZUNG FÜR DIE SÜDWESTFALEN-IT



Erstellt durch:

Michael Meyer

Griesenbraucker Straße 4

58640 Iserlohn

Versionshistorie:

Version	Datum	Autor	Bemerkungen
0.1	20.06.2012	Michael Meyer	Erster Entwurf
0.2	27.06.2012	Michael Meyer	Kleinere redaktionelle Anpassungen
0.3	09.07.2012	Michael Meyer	Änderungen nach Abstimmung mit Geschäftsführung Citkomm
0.4	11.07.2012	Michael Meyer	Anmerkungen zu Punkten, die ggf. gestrichen werden könnten in Phase 1
0.5	27.07.2012	Michael Meyer	Aktualisierung nach Besprechung in Arbeitsgruppe am 25.07.2012
0.6	02.08.2012	Michael Meyer, Wolfgang Schnell	Teilweise Überarbeitung auf Grund von Anmerkungen H. Schnell, Kommentierungen zu einzelnen abzustimmenden Punkten
0.7	15.08.2012	Michael Meyer	Überarbeitung nach Sitzung Projektgruppe
0.8	24.08.2012	Michael Meyer, Wolfgang Schnell	Überarbeitung nach Sitzung Lenkungsgruppe
0.9	27.08.2012	Michael Meyer	Anpassung Design für Vorlage bei Bezirksregierung
1.0	28.08.2012	Michael Meyer	Besprechungsvorlage für Bezirksregierung
1.1	04.09.2012	Michael Meyer	Ergänzung § 3 (1), § 11 (1), Präambel auf Basis Erörterung mit Bezirksregierung
1.2	05.09.2012	Michael Meyer	Redaktionelle Änderungen nach Gremiendiskussion in Siegen
1.3	23.10.2012	Michael Meyer	Änderungspunkte aufgrund Diskussion in Verbandsversammlung Citkomm am 22.10.12 u. Vorabprüfung RP Arnsberg (§ 3 Abs.1 letzter Satz)

IHR KONTAKT

Auskunft erteilt: Michael Meyer

Durchwahl: 02371 787-101

Zentrale: 02371 787-0

Fax: 02371 78761-101

Email: meyer@citkomm.de

Inhalt

Seite

PRÄAMBEL.....	3
§ 1 – VERBANDSMITGLIEDER	3
§ 2 – NAME, SITZ	3
§ 3 – ZIEL UND AUFGABEN DER SÜDWESTFALEN-IT	3
§ 4 – RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSMITGLIEDER.....	4
§ 5 – ORGANE.....	4
§ 6 - VERBANDSVERSAMMLUNG	4
§ 7 – ZUSTÄNDIGKEIT DER VERBANDSVERSAMMLUNG	5
§ 8 – BESCHLÜSSE UND ABSTIMMUNGEN.....	6
§ 9 – VERBANDSVORSTEHER.....	6
§ 10 – AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VERBANDSVORSTEHERS	6
§ 11 – GESCHÄFTSFÜHRUNG	7
§ 12 –ARBEITSKREISE.....	7
§ 13 – RECHNUNGSPRÜFUNG	7
§ 14 – PERSONAL.....	8
§ 15 – WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN.....	8
§ 16 – FINANZIERUNG	8
§ 17 – ANWENDUNG DER KREISORDNUNG	8
§ 18 – HAFTUNG	8
§ 19 – AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDES	9
§ 20 – BEKANNTMACHUNGEN.....	9
§ 21 – INKRAFTTRETEN	9

PRÄAMBEL

Die kommunalen IT-Dienstleister KDZ-Westfalen Süd und die KDVS Citkomm wollen ihre Leistungen bündeln und zum Nutzen ihrer Verbandsmitglieder wirtschaftlicher erbringen. Daher schließen sie sich in einem Zweckverband –Südwestfalen-IT- nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes NRW zusammen. Die Zusammenarbeit soll sich in drei Stufen vollziehen. In der Stufe 1 bilden die vorstehenden Dienstleister einen gemeinsamen Zweckverband, der intern Leistungen für seine Mitglieder in den Bereichen Finanzwesen und Rechenzentrum erbringt. In der zweiten Stufe werden weitere Aufgabenbereiche in den Dachverband übernommen. Die letzte Stufe sieht perspektivisch die beiden Gründungsverbände in dem neu gebildeten Dachverband aufgehen. Der Übergang zwischen den Stufen ist nicht zwangsläufig und von den Gremien der Verbandsmitglieder jeweils explizit zu beschließen. Die vorliegende Version der Satzung soll für die erste Stufe gelten.

Der Artikel „der“, „die“ oder „das“ ist bei Personen- und Funktionsbezeichnungen und bei der Bezeichnung von Personen-/Funktionsgruppen in dieser Satzung nicht als Markierung des Geschlechts zu verstehen.

Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform. Um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu erreichen, ist, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, stets die weibliche und männliche Form gemeint.

§ 1 – VERBANDSMITGLIEDER

Die kommunalen Zweckverbände

KDVS Citkomm mit Sitz in Iserlohn und
KDZ Westfalen-Süd mit Sitz in Siegen

(nachfolgend: Verbandsmitglieder)

bilden zur interkommunalen Zusammenarbeit einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).

§ 2 – NAME, SITZ

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Südwestfalen-IT“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Iserlohn und Siegen.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – ZIEL UND AUFGABEN DER SÜDWESTFALEN-IT

- (1) Die Südwestfalen-IT hat die Aufgabe, für ihre Verbandsmitglieder Dienstleistungen im Bereich der Technikunterstützten Informationsverarbeitung in den Geschäftsfeldern Rechenzentrum und Finanzwesen zu erbringen. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, diese Leistungen an ihre eigenen Zweckverbandsmitglieder und an Dritte weiterzureichen. Darüber hinaus ist der Zweckverband berechtigt, auch selbstständig mit Dritten in Geschäftsbeziehung zu treten, soweit es sich nicht um Verbandsmitglieder der in § 1 genannten Mitgliedsverbände handelt. Insoweit können unter den Voraussetzungen des § 107 ff. Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) Aufgaben auch gegenüber anderen Trägern kommunaler Aufgaben auf Basis entsprechender Vereinbarungen wahrgenommen werden.

- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben beschafft die Südwestfalen-IT die erforderlichen Ressourcen bzw. werden diese von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (3) Soweit Leistungen der Südwestfalen-IT der Prüfung gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW und/oder dem Datenschutzgesetz NRW unterliegen, können diese Prüfungen auf die entsprechenden Stellen der Verbandsmitgliedern übertragen werden.
- (4) Die Daten eines Verbandsmitglieds oder eines sonstigen Benutzers dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

§ 4 – RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSMITGLIEDER

- (1) Die Verbandsmitglieder KDZV Citkomm und KDZ Westfalen-Süd sind verpflichtet, die im Rahmen der Stufe 1 bereitgestellten Leistungen der Südwestfalen-IT abzunehmen. Sie verpflichten sich bei dem Einsatz von Produkten zu einem hohen Maß an Einheitlichkeit.
- (2) Um das Ziel der hohen Wirtschaftlichkeit durch interkommunale Zusammenarbeit zu erreichen, verpflichten sich die Verbandsmitglieder auf verbindliche Standards und Empfehlungen im Rahmen einer IT-Strategie. Die Südwestfalen-IT verpflichtet sich, diese Leistungen bedarfsgerecht zu erbringen. Darüber hinausgehende Leistungen kann sie erbringen, eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, im Interesse einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung aktiv und kooperativ an der Erstellung und Fortschreibung der IT-Strategie mitzuwirken und es aktiv in ihrem Bereich umzusetzen. Hierzu verpflichten sie sich, fachkundige Bedienstete für die Verbandsorgane und Arbeitskreise zur Verfügung zu stellen.

§ 5 – ORGANE

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 - VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, die von den Zweckverbandsversammlungen der KDZV Citkomm und KDZ Westfalen-Süd bestellt werden. Die KDZV Citkomm hat 9 Stimmen, die KDZ Westfalen-Süd 8 Stimmen.
- (2) Als Mitglieder sollen bestellt werden

von der KDZV Citkomm:

- Verbandsvorsteher der KDZV Citkomm
- die beiden stellvertretenden Verbandsvorsteher der KDZV Citkomm
- Vorsitzender der Verbandsversammlung der KDZV Citkomm
- 5 von der Verbandsversammlung der KDZV Citkomm aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder.

von der KDZ Westfalen-Süd:

- Verbandsvorsteher der KDZ Westfalen-Süd
- Der stellvertretende Verbandsvorsteher der KDZ Westfalen-Süd
- Vorsitzender der Verbandsversammlung der KDZ Westfalen-Süd
- 5 von der Verbandsversammlung der KDZ Westfalen-Süd aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder.

Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht demselben Mitgliedsverband angehören.
- (4) Der Vorsitzende ruft die Verbandsversammlung ein, setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einberufung der ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Sind diese nach der Kommunalwahl nicht mehr im Amt, erfolgt die Einladung durch den Landrat des Märkischen Kreises, der auch zu der ersten Verbandsversammlung nach Gründung der Südwestfalen-IT einlädt.
- (5) Die Sitzungen finden bei Bedarf statt, mindestens aber zweimal pro Jahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Vertreter in der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter wenigstens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen.
- (7) Die aus der Mitte der Verbandsversammlungen zu entsendenden Mitglieder werden für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Mitglieder aus ihrer Funktion ausscheiden (Verbandsvorsteher, Vorsitzender Verbandsversammlung) bzw. wenn die Mitglieder aus der Verbandsversammlung des entsendenden Verbandes ausscheiden. Nach Beendigung der Wahlzeit kommunaler Vertretungen setzt sich die Mitgliedschaft bis zur Benennung neuer Mitglieder durch die entsendende Verbandsversammlung fort.

§ 7 – ZUSTÄNDIGKEIT DER VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) der Erlass des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - d) die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - e) die Bildung und Auflösung von Ausschüssen sowie die Benennung ihrer Mitglieder,
 - f) der Vorschlag zur Benennung eines Wirtschaftsprüfers nach § 106 GO NRW,
 - g) die Festlegung der strategischen Ausrichtung für die Südwestfalen-IT,
 - h) die Entwicklungsplanung für neue Tätigkeitsfelder,
 - i) das Controlling über die Umsetzung der IT-Strategie und Entwicklungsplanung,

- j) die Genehmigung von Verträgen der Südwestfalen-IT mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, dem Vorstandsvorsteher sowie den Geschäftsführern, ausgenommen hiervon sind Dienstverträge,
 - k) die Änderung der Satzung der Südwestfalen-IT,
 - l) die Auflösung der Südwestfalen-IT.
- (2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben a), g), h), k) und l) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder.

§ 8 – BESCHLÜSSE UND ABSTIMMUNGEN

- (1) Verbandsversammlung und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Verbandsversammlung und Ausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit der anwesenden, berechtigten Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Diese Entscheidung ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu geben und ihr in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Sitzungen, die Beschlussfassung und Abstimmungen können die Gremien in von ihnen zu beschließenden Geschäftsordnungen regeln. Soweit dort nichts geregelt ist, finden die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung.

§ 9 – VERBANDSVORSTEHER

- (1) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Es soll sich dabei jeweils um einen der beiden Vorstandsvorsteher der KDZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd handeln. Nach der Hälfte der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen soll ein Tausch der Funktion des Vorstandsvorstehers bzw. Stellvertreters erfolgen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung im Amt, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes.

§ 10 – AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VERBANDSVORSTEHERS

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Südwestfalen-IT. Sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.

- (2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Gremien vor und führt sie aus. Er unterrichtet die Gremien in allen wichtigen Angelegenheiten, für die sie zuständig sind. Er stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht auf.
- (3) Der Verbandsvorsteher bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsführung.
- (4) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter und einem Geschäftsführer unterzeichnet. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne der GO NRW. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

§ 11 – GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Südwestfalen-IT hat zwei Geschäftsführer, dies sind die Geschäftsführer der KDZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd. Die Geschäftsverteilung und die Kompetenzen dieser Geschäftsführung werden von der Verbandsversammlung festgelegt. Die Geschäftsführung handelt im Auftrag des Verbandsvorstehers.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie weiterer Aufgaben der Geschäftsführung übertragen. Das Nähere regelt der Verbandsvorsteher in einer Dienstanweisung.
- (3) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung verantwortlich. Hierzu zählen insbesondere
 - die Leitung und Organisation des inneren Dienstbetriebes
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes mit seinen Bestandteilen
 - die Erstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses
 - die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen für die Gremiensitzungen.

Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

§ 12 –ARBEITSKREISE

Zur Bearbeitung fachspezifischer Themen kann die Geschäftsführung beratende Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise setzen sich aus fachkundigen Mitarbeitern der Verbandsmitglieder zusammen. Die Anzahl der Mitglieder eines Arbeitskreises wird auf maximal 20 Personen begrenzt. Den Vorsitz in den Arbeitskreisen führt die Geschäftsführung oder ein von ihr beauftragter Mitarbeiter der Südwestfalen-IT. Arbeitskreise sollen aufgelöst werden, wenn die von ihm zu beratenden Themen nicht mehr einer Unterstützung und Beratung durch den Arbeitskreis erfordern.

§ 13 – RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne der GO NRW. Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung nach den Bestimmungen der GO NRW.

- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Rechnungsprüfer bei der KDVZ Citkomm und/oder KDZ Westfalen-Süd sowie im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung eines Wirtschaftsprüfers. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Prüfer der Verbandsmitglieder trifft der Rechnungsprüfungsausschuss im Benehmen mit dem Leiter der jeweiligen Rechnungsprüfung dieses Verbandsmitgliedes.

§ 14 – PERSONAL

- (1) Die Südwestfalen-IT verfügt über die Dienstherreneigenschaft.
- (2) Die für die Aufgabenerfüllung während der Stufe 1 erforderlichen Personalressourcen werden gegen Kostenerstattung ausschließlich von der KDVZ Citkomm und der KDZ Westfalen-Süd zur Verfügung gestellt.

§ 15 – WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden gem. § 18 Abs. 3 GkG die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Entwurf des Wirtschaftsplanes alljährlich rechtzeitig aufzustellen.

§ 16 – FINANZIERUNG

- (1) Die Leistungen der Südwestfalen-IT werden gegenüber den Verbandsmitgliedern aufwandsbezogen abgerechnet. Die Einzelheiten werden von der Verbandsversammlung festgelegt. Soweit diese Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt die Südwestfalen-IT von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.
- (2) Soweit bei der Berechnung eines Entgelts oder der Umlage der Einwohnermaßstab zu Grunde gelegt werden soll, sind die Einwohnerzahlen des Landesbetriebes IT NRW zum 31.12. des Vorjahres maßgebend.

§ 17 – ANWENDUNG DER KREISORDNUNG

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 18 – HAFTUNG

- (1) Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung der Organe des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber den Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet. Gleiches gilt für den Ausgleich von Schäden, die dem Zweckverband durch fehlerhaftes Verhalten der Organe der Verbandsmitglieder entstehen.

- (2) Die Haftungsbedingungen für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Lieferung oder Leistungserbringung durch die Dienstkräfte des Zweckverbandes oder ihrer Erfüllungsgehilfen entstehen, werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 19 – AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDES

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Der Zweckverband ist aufzulösen, wenn eines der beiden Mitglieder eine entsprechende rechtsgültige Erklärung dem anderen Partner gegenüber abgibt. Die Erklärung kann frühestens mit einer Wirkung zum Ende des übernächsten Wirtschaftsjahres ausgesprochen werden.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens die Bezirksregierung in Arnsberg.
- (4) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechend den beamtenrechtlichen Bestimmungen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bezirksregierung.

§ 20 – BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vollzogen.

§ 21 – INKRAFTTRETEN

Die Verbandssatzung der Südwestfalen-IT, die ausschließlich für die erste Stufe der Zusammenarbeit gilt, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.